

Der sozialversicherungsrechtliche Status eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Stand 03/2001

Sind Sie wirklich sozialversicherungspflichtig?

Die Praxis belehrt viele geschäftsführende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft leider oft eines besseren. Obgleich monatlich im treuen Glauben der Versicherungspflicht regelmäßig Sozialversicherungsbeiträge entrichtet worden sind, kann es im Leistungsfall dennoch zu einem bösen Erwachen kommen. Die Beitragszahlung allein begründet noch lange keinen Rechtsanspruch auf Leistung im Versorgungsfall. Liegt nach Ansicht der Krankenkassen, Rentenversicherungsträger und Arbeitsämter kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu Grunde, so besteht auch keine Leistungsverpflichtung seitens der Versicherungsträger.

In der Regel nehmen die Träger der Rentenversicherung oder auch der Arbeitslosenversicherung eine eingehende Überprüfung der Versicherungspflicht erst im Leistungsfall vor. Verneint beispielsweise der Rentenversicherungsträger die Sozialversicherungspflicht, so werden alle bisher geleisteten Beiträge als freiwillige Zahlungen gewertet. Hierdurch können dem Gesellschafter-Geschäftsführer Ansprüche auf Erwerbsminderungsrenten verloren gehen. Auch die Bundesanstalt für Arbeit kann jegliche Leistungen auf Arbeitslosenunterstützung verweigern.

Wann besteht nun Sozialversicherungspflicht und wann nicht?

Wer als Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft sein Unternehmen leitet, steht in einer Doppel-

funktion innerhalb seines Betriebes. Er nimmt zum einen die Stellung eines weisungsberechtigten Unternehmers der Gesellschaft ein und zum anderen ist er gleichzeitig im Rahmen eines Dienstverhältnisses bei der GmbH als Angestellter beschäftigt.

Im Mittelpunkt einer sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung eines geschäftsführenden Gesellschafters oder auch nicht beteiligten Geschäftsführers steht somit die Frage, ob in der Gesamtbetrachtung die Unternehmereigenschaften oder der Charakter einer Arbeitnehmerstellung überwiegen. Für die Bewertung, welchen Einfluss nicht beteiligte oder beteiligte Geschäftsführer auf die Geschicke des Unternehmens ausüben können, werden verschiedene Kriterien herangezogen. Da bisher jedoch in der Rechtsprechung keine einheitlichen Direktiven gefunden wurden, die den Versicherungsstatus für Gesellschafter-Geschäftsführer genau und eindeutig definieren, bedarf es jeweils im individuellen Fall einer konkreten Betrachtung der Einzelfälle.

Wesentliche Merkmale, die zur Beurteilung und Ausprägung der persönlichen Abhängigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers herangezogen werden, sind:

- das Beteiligungsverhältnis
- die Weisungsfreiheit

Die Ausgestaltung des Gesellschafts- und Anstellungsvertrages sowie die tatsächliche Ausprägung der Beurteilungskriterien dienen als Grundlage der Feststellung der Sozialversicherungspflicht bzw. Sozialversicherungsfreiheit.

Das Beteiligungsverhältnis

Die nachstehende Übersicht verdeutlicht, inwieweit die Beteiligungsverhältnisse bzw. die Einflussnahme auf die

Geschicke des Unternehmens kraft Beteiligung eine weisungsunabhängige Unternehmerstellung prägen können und damit den sozialversicherungsrechtlichen Status bestimmen.

Stellung	Einflussnahme	Status
Fremd-Geschäftsführer	ohne Kapitalbeteiligung	Einzelfallprüfung
Gesellschafter-Geschäftsführer	mindestens 50 % Kapitalanteil	sozialversicherungsfrei
Gesellschafter-Geschäftsführer	Beteiligung mit Sperrminorität	sozialversicherungsfrei
Minderheits-Gesellschafter	bei weisungsfreier Tätigkeit	sozialversicherungsfrei
Minderheits-Gesellschafter	bei weisungsgebundener Tätigkeit	sozialversicherungspflichtig
Familien-GmbH	Geschäftsführer ohne Kapitalbeteiligung aber „Kopf und Seele“ der GmbH	sozialversicherungsfrei

Die Weisungsfreiheit

Hat der Geschäftsführer aufgrund seiner Kapitalbeteiligung keinen maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf die Geschicke der Firma, dienen weitere Kriterien zur Charakterisierung eines **weisungsfreien** Beschäftigungsverhältnisses. Folgende Merkmale weisen auf ein nicht abhängiges Beschäftigungsverhältnis des Gesellschafter-Geschäftsführers hin:

- er ist vom Selbstkontrahierungsverbot gemäß §181 BGB befreit,
- er unterliegt nach den tatsächlichen Verhältnissen keinen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung und Ausführung seiner Arbeit, Arbeitszeit und Urlaubs etc.,
- er kann seine Tätigkeit entsprechend den Belangen des Unternehmens, die im Ergebnis mit seinen eigenen Belangen identisch sind, selbst frei bestimmen,
- er leitet auf Grund seiner Branchenkenntnisse das Unternehmen, ohne dem Weisungsrecht der anderen Gesellschafter unterworfen zu sein,
- er ist disziplinarischer und organisatorischer Vorgesetzter der Mitarbeiter in seinem Bereich,
- er erhält eine gewinnabhängige Vergütung.

Zur Veranschaulichung des Zusammenspiels aller maßgebenden Kriterien der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung sowie der persönlichen Einschätzung Ihrer Situation haben wir das der Anlage beigefügte Flussdiagramm als Entscheidungshilfe entwickelt.

Eine rechtsverbindliche Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status fällt jedoch stets in den Zustän-

digkeitsbereich der entsprechenden Sozialversicherungsträger bzw. der für Sie zuständigen Einzugsstelle für Sozialversicherungsbeiträge.

Bestätigt der Sozialversicherungsträger die Sozialversicherungsfreiheit, können unter bestimmten Voraussetzungen zu Unrecht geleistete Beiträge zurückgefordert werden. Des Weiteren besteht für den Gesellschafter-Geschäftsführer die dringliche Notwendigkeit, die Fortführung seiner Versorgung im Krankheits- und Todesfall wie auch Alter zu sichern.

Was können wir für Sie tun?

Im Rahmen einer sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung gibt es viele Dinge zu regeln. Wir unterstützen Sie bei der:

- Einleitung und Abwicklung einer sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung
- Feststellung Ihres sozialversicherungsrechtlichen Status
- Erstellung einer Versorgungsbilanz
- Einrichtung einer bedarfsgerechten und lückenlosen Versorgung
- Rückerstattung zu Unrecht geleisteter Beiträge

Nutzen Sie unser Know-how und unsere langjährigen Erfahrungswerte im Bereich der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung.

Entscheidungshilfe: Sozialversicherungsrechtliche Beurteilungskriterien

